

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Gutachter und Sachverständige

Teil I Gegenstand des Versicherungsschutzes

1. Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) und den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.
2. Zur gutachtlichen Beurteilung bestehender Verhältnisse gehören z. B. Bewertungen, Beschaffungs- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachtliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern.
3. Als gutachtliche Beurteilung bestehender Verhältnisse sind nicht anzusehen Beratungen, Empfehlungen oder sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten seitens des Versicherungsnehmers oder der Person, für die er einzutreten hat.
4. Ebenfalls mitversichert ist im gleichen Umfang die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Angestellten (nicht jedoch der freien Mitarbeiter) des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt, gegenüber Dritten.
5. In Erweiterung des § 1 Ziffer 1 AVB sind in die Versicherung einbezogen Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Sachschäden an:

- a) Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken;
- b) sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden. Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.

Teil II Risikoabgrenzungen

1. In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche aus Beratungen, Empfehlungen und sonstigen Folgerungen aus den erstatteten Gutachten.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf gewerbliche, unternehmerische, technische, planerische oder mit Prognoseentscheidungen verbundene Risiken.
3. Die gesetzlichen Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit als Gutachter und Sachverständiger für die Bereiche: Briefmarken, Münzen, Edelsteine, Kunst, Antiquitäten, Kfz, Maschinenwesen und Umwelt sind nicht mitversichert.